

Corporate Governance Bericht

Erklärung nach § 161 AktG zur Beachtung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex bei der Dr. Höhle AG

Stand 10.12.2007

Der Deutsche Corporate Governance Kodex stellt wesentliche gesetzliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften dar und enthält international und national anerkannte Standards der Unternehmensführung. Der Deutsche Corporate Governance Kodex enthält drei unterschiedliche Standards, nämlich Vorschriften, die geltendes Gesetzesrecht beschreiben, Empfehlungen der Regierungskommission sowie Anregungen der Regierungskommission.

Die im Deutschen Corporate Governance Kodex wiedergegebenen Gesetzesvorschriften sind als geltendes Gesetzesrecht von den Unternehmen zwingend zu beachten. Von den Empfehlungen können die Gesellschaften abweichen, sie sind dann aber verpflichtet, dies jährlich offenzulegen. Das deutsche Aktienrecht sieht in § 161 AktG vor, dass Vorstand und Aufsichtsrat der deutschen börsennotierten Gesellschaft jährlich eine Erklärung zur Beachtung der Empfehlungen der Regierungskommission abgeben müssen. Von den Anregungen des Deutschen Corpo-

rate Governance Kodex können die Unternehmen auch ohne Offenlegung abweichen. Die Dr. Höhle AG entspricht weitgehend den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Das vergangene, gegenwärtige und voraussichtlich zukünftige Verhalten der Gesellschaft weicht in den nachfolgenden Punkten von den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, in der Fassung vom 14. Juni 2007, ab:

Selbstbehalt bei D&O Versicherungen

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, in Haftpflichtversicherungen, die ein Unternehmen für seine Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder abschließt (sog. Directors and Officers Liability Insurances, kurz D&O-Versicherungen) einen angemessenen Selbstbehalt vorzusehen (Kodexziffer 3.8 Abs. 2). Die Dr. Höhle Aktiengesellschaft ist nicht der Ansicht, dass die Motivation und Verantwortung mit der die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat ihre Aufgabe wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt verbessert werden kann. Die Dr. Höhle Aktiengesellschaft plant keine Änderung ihrer aktuellen D&O-Versicherungsverträge, die keinen Selbstbehalt der Organmitglieder vorsehen.

Vorstandsvorsitz bzw. Vorstandssprecher

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Vorstand einen Vorsitzenden oder Sprecher haben soll (Kodexziffer 4.2.1 Satz 1). Der Vorstand der Dr. Höhle Aktiengesellschaft besteht zurzeit aus zwei Personen. Die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit innerhalb des Vorstandes werden u.a. in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt. Beide Vorstände arbeiten seit Jahren erfolgreich und eng zusammen. Einen Vorstandsvorsitzenden bzw. einen Vorstandssprecher gibt es bei der Dr. Höhle Aktiengesellschaft nicht.

Rechnungslegung

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, den Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich zu machen (Kodexziffer 7.1.2 Satz 2). Die Dr. Höhle AG beabsichtigt auch zukünftig binnen 90 Tagen vorläufige Zahlen des Geschäftsjahres zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung des Geschäftsberichtes jedoch erfolgt gemäß Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse für Titel des Prime Standard innerhalb von vier Monaten nach Ende des Berichtszeitraums.

Altersgrenzen von Aufsichtsratsmitgliedern

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt die Festlegung von Altersgrenzen für Aufsichtsratsmitglieder (Kodexziffer 5.4.1 Satz 2). Die Dr. Höhle AG sieht in einer solchen Festlegung eine unangebrachte Einschränkung des Rechts der Aktionäre, die Mitglieder des Aufsichtsrates zu wählen.

Bildung von Ausschüssen im Aufsichtsrat

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat fachlich qualifizierte Ausschüsse, insbesondere einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) bilden soll (Kodexziffer 5.3.1 Satz 1). Der Aufsichtsrat der Dr. Höhle Aktiengesellschaft besteht zurzeit aus drei Mitgliedern. Beschließende Ausschüsse müssen ebenfalls aus drei Personen bestehen. Aufgrund der Größe des Aufsichtsrates der Dr. Höhle Aktiengesellschaft werden zurzeit keine Ausschüsse gebildet.

Angaben gemäß Deutscher Corporate Governance Kodex

Vergütung der Vorstände

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt die Vergütung der Vorstände in einem Vergütungsbericht, der Teil des Corporate Governance Berichts ist, offenzulegen (Kodexziffer 4.2.2 bis 4.2.5). Dabei soll auch das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder in allgemein verständlicher Form erläutert werden. Die Dr. Hönle AG weist die Vergütung der Vorstände im Lagebericht des Geschäftsberichtes im Kapitel Vergütungsbericht detailliert aus und erläutert dabei die Grundzüge des Vergütungssystems in einer allgemein verständlichen Form.

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Corporate Governance Bericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen auszuweisen (Kodexziffer 5.4.7 Absatz 3). Die Dr. Hönle AG legt die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Lagebericht des Geschäftsberichtes im Kapitel Vergütungsbericht offen.

Directors Dealings

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt Geschäfte in Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern im Corporate Governance Bericht zu veröffentlichen (Kodexziffer 6.6

Absatz 1 und 3). Die Dr. Hönle AG veröffentlicht Wertpapiergeschäfte von Führungspersonen auf der Homepage www.hoenle.de unter der Rubrik "Investor Relations", "Directors' Dealings".

Wertpapierbesitz der Organe

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt im Corporate Governance Bericht Angaben zum Besitz von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern zu machen (Kodexziffer 6.6 Absatz 2 und 3). Die Dr. Hönle AG weist den Besitz von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente im Geschäftsbericht in der Rubrik Corporate Governance im Kapitel "Aktienbesitz und Bezugsrechte der Organe" detailliert aus.

Aktienoptionsprogramme

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt im Corporate Governance Bericht über Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme der Gesellschaft zu berichten (Kodexziffer 7.1.3). Die Dr. Hönle AG erläutert die Aktienoptionsprogramme im Anhang des Geschäftsberichtes detailliert im Kapitel Aktienoptionsprogramme.